

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1960

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 23. Dezember 1960

**Inhalt:**

**I. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- 51) Zusammensetzung der VI. ordentlichen Landessynode
- 52) Ordnung der Predigttexte
- 53) Katechetischer Kursus
- 54) Bekanntmachung betr. Brandschutzanordnung in Wohnstätten

- 55) Kollektenliste für das Jahr 1961
- 56) Vakante Pfarren
- 57) Bestellung von Propsten
- 58–59) Geschenke

**II. Personalien**

**III. Predigtmeditationen**

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

51) G. Nr. /96/ II 1 q<sup>6</sup>

**Zusammensetzung der VI. ordentlichen Landessynode**

Unter den Mitgliedern der VI. ordentlichen Landessynode sind folgende Veränderungen eingetreten:

**Ausgeschlossen sind:**

Die Synodalen Landessuperintendent Hans-Dethlof Galley – Güstrow, Oberin Martha Wilkens – Güstrow, Schmiedemeister Bernhard Winkel – Vipperow.

**Neu eingetreten sind:**

Propst Hans-Peter Meyer-Bothling – Alt Kalen, Kreiskatechet Jürgen Walter – Parchim, Angestellter Willi Torbahn – Parchim.

Schwerin, den 19. Oktober 1960

**Der Oberkirchenrat**

Beste

52) G. Nr. /178/ II 6 b

**Ordnung der Predigttexte**

Für das Kirchenjahr 1960/61 gilt der Jahrgang I (altkirchliche Evangelien) der Ordnung der Predigttexte, wie sie von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben ist.

**Als Predigttexte für die Buß- und Bettage im Jahre 1961** werden folgende Schriftabschnitte festgesetzt:

Buß- und Bettag zu Beginn der Passionszeit, Mittwoch, den 15. Februar 1961, Matthäus 6, 16–18.

Buß- und Bettag vor der Ernte, Sonntag, den 25. Juni 1961, Lukas 8, 16–18.

Buß- und Bettag am Schluß des Kirchenjahres, Mittwoch, den 22. November 1961, Lukas 13, 1–9.

Im übrigen ist der Sonn- und Festtagskalender 1960/61, auf den besonders aufmerksam gemacht wird, maßgebend.

Schwerin, den 6. Oktober 1960

**Der Oberkirchenrat**

Beste

53) G. Nr. /223/ II 43 q

**Katechetischer Kursus**

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, vom 1. März bis zum 31. Mai 1961 bei genügender Beteiligung einen katechetischen Kursus abzuhalten. Für diesen Kursus kommen

Teilnehmer in Frage, die Voraussetzungen geistiger und pädagogischer Art mitbringen und die danach in der Lage wären, die katechetische C-Prüfung abzulegen.

Meldungen geeigneter Bewerber hierfür sind über die Kreiskatechetischen Ämter unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines pfarramtlichen Zeugnisses im verschlossenen Umschlag, das auf die Frage der Eignung des Anwärters für den katechetischen Dienst eingeht, eines ärztlichen Gesundheitsattestes und einer Abschrift des Schulabgangszeugnisses bis spätestens 1. Februar 1961 beim Oberkirchenrat einzureichen. Das ärztliche Gesundheitsattest soll nicht nur die Tauglichkeit zur Teilnahme am Kursus, sondern die körperliche Eignung zum Katechetenberuf feststellen.

Die Herren Pastoren werden gebeten, auf diese Ausbildungsmöglichkeit für den katechetischen Dienst in unserer Landeskirche mit Nachdruck hinzuweisen.  
Schwerin, den 24. Oktober 1960

**Der Oberkirchenrat**

J. Timm

54) G. Nr. /33/ IV 27 c

**Bekanntmachung**

**betr. Brandschutzordnung in Wohnstätten**

Der Oberkirchenrat weist auf die im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I Nr. 43 vom 8. August 1960 veröffentlichte nachstehend abgedruckte Brandschutzordnung Nr. 4 – Wohnstätten – vom 21. Juli 1960 hin. Die in dieser Anordnung getroffenen Bestimmungen sind in sämtlichen kirchlichen Gebäuden zu beachten, was hiermit den jeweils zuständigen Stellen zur Pflicht gemacht wird.

Schwerin, den 24. Oktober 1960

**Der Oberkirchenrat**

D. Müller

**Brandschutzordnung Nr. 4\***

– Wohnstätten –  
Vom 21. Juli 1960

Wertvolles Volksvermögen wird jährlich durch Wohnungsbrände vernichtet. Nicht selten kosten solche, meist fahrlässig herbeigeführten Brände Menschen, insbesondere Kindern, das Leben. Der Kampf zur Beseitigung der Brandgefahren in den Wohnstätten muß zur Sache aller Bürger werden. Jeder Bürger hat die

\* Brandschutzanordnung Nr. 3 (GBl I 1959 S. 286)

Pflicht, sich in den Wohnstätten so zu verhalten, daß er durch seine Handlungen keine Brandgefährdung hervorruft.

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) haben Gültigkeit für alle Wohnstätten und Wohnhäuser.
- (2) Eine Wohnstätte im Sinne dieser Anordnung ist jede Räumlichkeit, die dem ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu Wohnzwecken – ausgenommen Fahrgastkabinen auf Schiffen – dient, einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume, wie Keller, Böden, Stallungen usw.
- (3) Für Büro- und Gewerberäume, die sich in Wohnhäusern befinden, haben die nachfolgenden Bestimmungen Gültigkeit, sofern sich nicht aus speziellen Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (4) Ein Wohnhaus im Sinne dieser Anordnung ist ein Bauwerk mit einer bzw. mehreren Wohnstätten einschließlich der Nebenräume.

### § 2

#### Verantwortlichkeit

- (1) Für die Beseitigung von baulichen Mängeln, die den brandschutztechnischen Sicherheitsbestimmungen widersprechen, ist der Eigentümer des Wohnhauses bzw. der gesetzlich eingesetzte Verwalter, bei volkeigenen Wohnstätten der Leiter der Dienststelle, die diese Wohnstätte verwaltet, bzw. bei Wohnstätten der Wohnungsbaugenossenschaften der Vorsitzende (nachstehend Eigentümer bzw. Verwalter genannt) verantwortlich.
- (2) Andere Mängel im Brandschutz sind durch den Besitzer (Mieter bzw. Nutzer) der Wohnstätte zu beseitigen.

### § 3

#### Brandschutzverantwortliche

- (1) In jedem Wohnhaus ist ein Bürger als Brandschutzverantwortlicher einzusetzen. Für die Einsetzung sind die Eigentümer bzw. Verwalter im Einvernehmen mit der Hausgemeinschaft verantwortlich. In Kleingartenanlagen mit Wohnstätten bzw. in Siedlungen entscheiden die Vorsitzenden, wieviel Brandschutzverantwortliche für die Anlage oder Siedlung einzusetzen und für welchen Bereich sie verantwortlich sind. Für die Benennungen sind die Vorsitzenden verantwortlich.
- (2) Der Brandschutzverantwortliche hat die Aufgabe, die Hausbewohner über die Brandgefahren in Wohnstätten aufzuklären und auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung hinzuweisen.
- (3) Der Brandschutzverantwortliche hat in Ausübung seiner Aufgaben in den einzelnen Wohnstätten Überprüfungen des brandschutztechnischen Zustandes vorzunehmen. Die Überprüfungen sind vor Beginn der Heizperiode und zusätzlich zweimal im Jahr durchzuführen. Die Überprüfung des brandschutztechnischen Zustandes ist unter Teilnahme eines Mitgliedes der Hausgemeinschaftsleitung durchzuführen und allen Besitzern der Wohnstätten mindestens 3 Tage vorher bekanntzugeben.

### § 4

#### Feuerstätten

- (1) Häusliche Feuerstätten aus Stein oder Kacheln und Gasfeuerstätten, ausgenommen Küchenherde, sind im Umkreis von 25 cm, eiserne Feuerstätten sind im Umkreis von mindestens 50 cm von allen brennbaren, beweglichen Stoffen und Gegenständen, wie Schränke, Stühle, Sessel, Holz, Kohlen usw. frei zu halten. Werden

die Abstände nicht eingehalten, dürfen die Feuerstätten nicht beheizt werden. Für bereits vorhandene Ofenbänke aus Hartholz an Kachelöfen trifft diese Bestimmung nicht zu.

(2) Die Abstände der Küchenherde, wie Kohlenherde, Gasherde und kombinierte Herde, müssen von anderen Einrichtungsgegenständen, wie Spüle, Unterschrank u. a., gemessen zwischen der Abstellplatte des Küchenherdes und von überstehenden Platten (Kanten) der Einrichtungsgegenstände mindestens 1 cm betragen. Sind keine Abstellplatten vorhanden, ist ein Abstand der Einrichtungsgegenstände zum Küchenherd von mindestens 8 cm einzuhalten.

(3) In Wohnstätten mit Holzfußböden oder brennbaren Belägen ist vor den Feuerungs- oder Ascheöffnungen der Öfen und Herde ein Ofenblech anzubringen. Das gilt nicht für Feuerstätten, die gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) – Anlage 4, § 66 – auf 5 cm dicken Betonplatten, auf Kacheln, Fliesen oder Steinen in mindestens 5 cm Dicke mit den entsprechenden Überständen aufgestellt sind.

(4) Das Trocknen bzw. Lagern von Holz und anderen brennbaren Stoffen auf, an, über oder unter Öfen bzw. in den Herd- oder Ofenröhren sowie das Trocknen von brennbaren Gegenständen an Rauchabzugsrohren ist untersagt. Dichtschließende oder mit dem Herd abschließende Herdkästen sind zur Aufbewahrung von Brennmaterial zulässig.

### § 5

#### Aufbewahrung der Asche

- (1) Asche ist in nichtbrennbaren Behältern mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu transportieren oder aufzubewahren. Aschegruben sind mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu versehen. Asche darf nicht auf oder unter Treppen oder Podesten sowie in Bodenräumen, in Kellern und in der Nähe von brennbaren Gegenständen aufbewahrt werden.
- (2) Die Behälter für das Aufbewahren der Asche bzw. die Aschegruben müssen von Gebäuden mit leicht brennbaren Stoffen, wie Scheunen, Stallungen u. a., sowie von Baracken mindestens 10 m entfernt sein. Aschebehälter bzw. Aschegruben können an Brandwänden aufgestellt werden.

### § 6

#### Elektrische Heiz- und Wärmegeräte

- (1) Bei der Benutzung elektrischer Geräte sind die Gebrauchsanweisungen einzuhalten. Jede eigenmächtige Veränderung der elektrischen Anlagen ist untersagt. Zum Anschluß elektrischer Geräte dürfen nur einwandfreie Leitungen, Schnüre, Steckdosen, Stecker, Schalter u. dgl. benutzt werden.
- (2) Bügeleisen sind auf einem Bügeleisenuntersetzer, elektrische Kocher und ähnliche Geräte auf einem ebenfalls nichtbrennbaren Untersetzer abzustellen. Gefäße, in denen mit einem Tauchsieder Flüssigkeiten erwärmt werden, sind auf einer nicht brennbaren Unterlage abzustellen.
- (3) Elektrische Strahlungsgeräte, wie Heizsonnen usw., müssen in der wärmestrahrenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- (4) Elektrische Wärmegeräte, wie Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder u. ä. sowie elektrische Strahlungsgeräte, wie Heizsonnen, Infrarotstrahler u. dgl. sind während der Benutzung zur Verhinderung von Bränden zu kontrollieren.

### § 7

#### Elektrische Sicherungen

Das Überbrücken elektrischer Sicherungen ist nicht gestattet. Für das Absichern elektrischer Anlagen sind Sicherungen in zulässiger Amperehöhe zu verwenden.

**Aufbewahren und Lagern von brennbaren Flüssigkeiten**

(1) Das Aufbewahren sowie das Lagern brennbarer Flüssigkeiten aller Gefahrenklassen, wie Benzin, Petroleum, Lacke u. ä. ist in einer Wohnstätte bis zu einer Menge von 2 Litern gestattet. In den zur Wohnstätte gehörenden Kellerräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten bis zu einer Menge von 5 Litern in dicht schließenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden. Die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung 50. Abschnitt — Behelfsmäßige Ab- oder Einstellung von Kraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrzeugen, Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren — werden hiervon nicht berührt.

(2) In Heizkellern, in unmittelbar mit ihnen verbundenen Räumen und anderen Nebenräumen sowie in Haus- und Treppenhäusern oder auf Podesten ist das Lagern und Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten untersagt.

(3) Das Lagern von Heizölen in Ölheizungsanlagen richtet sich nach der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 810 vom 9. Oktober 1959 — Niederdruckkessel — (Sonderdruck Nr. 307 des Gesetzblattes).

(4) Für das vorübergehende Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten, die zur Ausführung handwerklicher Arbeiten, wie Anstrich-, Maler- und ähnliche Arbeiten, benötigt werden, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

**Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten**

(1) Das Reinigen von Gegenständen, wie Bekleidung und Möbel, mit Benzin und ähnlichen brennbaren Flüssigkeiten darf in Wohnräumen nur bei geöffneten Fenstern durchgeführt werden. Die Räume sind nach der Reinigung gut durchzulüften.

(2) In Räumen, in denen offenes Feuer, offenes Licht oder Geräte und Zugänge zu Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, sowie die auf oder vor dem Grundstück liegenden Hydranten, Gas- und Wasserschieber sind ständig durch den Eigentümer oder Verwalter für den Zugang frei zu halten.

Herdfeuer brennt, sowie in Kellerräumen ist das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten verboten.

(3) Die Verwendung von Petroleum, Spiritus, Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten sowie Bohnerwachs zum Anzünden von Feuer in Herden und Öfen ist verboten.

(4) Bohnerwachs darf nicht auf der Herdplatte oder über offenem Feuer erwärmt werden.

(5) Teer oder andere brennbare Anstriche dürfen nicht in Wohnstätten und in geschlossenen Räumen, wie Wohn- oder Gartenlauben u. ä. gekocht oder erwärmt werden.

(6) Das Tanken von Kraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrzeugen, Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren ist in Wohnhäusern nicht gestattet.

**Flüssiggasanlagen**

Die Errichtung und der Umbau von Flüssiggasanlagen bedarf gemäß Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) der Prüfung und Zustimmung der örtlich zuständigen Flüssiggasvertriebsstelle.

**Wohnhausböden**

(1) Böden sind von leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen, wie Heu, Stroh, Papier, Reisig u. ä., frei zu halten. Eine Ansammlung von Möbeln und anderen brennbaren oder sperrigen Gegenständen auf Böden ist zu vermeiden.

(2) Besteht für Brennmaterial keine andere Lagermöglichkeit in Kellerräumen und Schuppen, so können Mengen, die auch im zerkleinerten Zustand  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> pro

Mieter nicht übersteigen, in Säcken oder geschichtet auf dem Boden aufbewahrt werden.

(3) Wird das Brennmaterial auf Böden gelagert, so ist ein Mindestabstand von 50 cm zwischen dem Lagergut und der Dachhaut einzuhalten.

(4) Der Abstand leicht brennbarer Stoffe auf Böden muß von Schornsteinen, die nicht  $\frac{1}{4}$  Stein dick ummauert sind, mindestens 1 m betragen. Die Schornsteine müssen ständig zugänglich sein.

**Schornsteineinführungen und Reinigungsverschlüsse**

(1) Nicht mehr benutzte Einführungsöffnungen für Rauchrohre in Schornsteinen sind mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.

(2) Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig frei zu halten.

**Bereitstellen von Löschgeräten**

Auf Wohnhausböden bzw. am Ausgang zu Wohnhausböden sind durch den Eigentümer oder Verwalter ausreichende und geeignete Löschgeräte (Wassereimer, Feuerpatschen, Schaufeln u. ä.) sowie Löschmittel (Wasser und Sand) bereitzustellen. Diese Forderung ist bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen.

**Rauchverbot**

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist auf Böden, in Schuppen und in Stallungen verboten. Auf das Verbot ist durch Schilder an den Eingangstüren hinzuweisen.

**Freihalten von Durchfahrten und Zugängen**

Durchfahrten, Treppenhäuser, Hydranten, Feuerlösch-

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1960

**Der Minister des Innern**

Maron

55) G. Nr./786/II 41 b

**Kollektenliste für das Jahr 1961**

Für das Jahr 1961 werden hiermit folgende Kollekten angeordnet, die in sämtlichen Kirchen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einzusammeln sind:

1. Januar: (Neujahr):  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche, Innere Mission und Hilfswerk
8. Januar: (1. S. n. Epiph.):  
Für die Heidenmission
22. Januar (letzter S. n. Epiph.):  
Für die Christenlehre
5. Februar (Sexagesimä):  
Für das Augustenstift in Schwerin
19. Februar (Invocavit):  
Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
26. Februar (Reminiscere):  
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche

12. März (Lätare):  
Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter evang.-luth. Kirchen in Mecklenburg
26. März (Palmarum):  
Für die Christenlehre
31. März (Karfreitag):  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
3. April (Ostermontag):  
Für die Altersheime der Inneren Mission
9. April (Quasimodogeniti):  
Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
23. April (Jubiläe):  
Für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses
30. April (Kantate):  
Für die Förderung der Kirchenmusik in unserer Landeskirche
11. Mai (Himmelfahrt):  
Für die Heidenmission
14. Mai (Exaudi):  
Für die kirchliche Jugendarbeit unserer Landeskirche
21. Mai (Pfingstsonntag):  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche, Innere Mission und Hilfswerk
22. Mai (Pfingstmontag):  
Für die Volksmission unserer Landeskirche
4. Juni (1. S. n. Trin.):  
Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft und für den Evangelischen Bund in Mecklenburg
18. Juni (3. S. n. Trin.):  
Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland
25. Juni (4. S. n. Trin.):  
Für die kirchliche Frauenarbeit unserer Landeskirche
9. Juli (6. S. n. Trin.):  
Für den Lutherischen Weltdienst
16. Juli (7. S. n. Trin.):  
Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
30. Juli (9. S. n. Trin.):  
Für das Gustav-Adolf-Werk
6. August (10. S. n. Trin.):  
Für Mission unter Israel
20. August (12. S. n. Trin.):  
Für die kirchliche Jugendarbeit unserer Landeskirche und für die Kindergottesdienstarbeit
3. September (14. S. n. Trin.):  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche, Innere Mission und Hilfswerk
17. September (16. S. n. Trin.):  
Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf
1. Oktober (Erntedankfest):  
Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter ev.-luth. Kirchen in Mecklenburg
15. Oktober (20. S. n. Trin.):  
Für die kirchliche Männerarbeit und für die Posaunenchoräle unserer Landeskirche
29. Oktober (22. S. n. Trin.):  
Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
31. Oktober (Reformationsfest):  
Für das Martin-Luther-Werk
12. November (24. S. n. Trin.):  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche und für diakonische Ausbildung in Berlin-Weißensee, Stoeckerstift
26. November (Ewigkeitssonntag):  
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche und für die Kriegsopfergräberfürsorge

10. Dezember (2. Advent):  
Für die Seelsorge an Kranken, Gefangenen, Gehörlosen und Blinden
17. Dezember (3. Advent):  
Für das Elisabeth-Haus in Werle
25. Dezember (1. Weihnachtstag):  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag):  
Für das Annahospital in Schwerin

An den kollektfreien Sonntagen kann für Zwecke der eigenen Gemeinde kollektiert werden.

Das Dankopfer der Gemeinde (Kollekte) ist neben Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Lied und Gebet ein Teil des Gottesdienstes der Gemeinde. Darum sollte keine gottesdienstliche Versammlung stattfinden, ohne daß die Gemeinde auch zum Opfer aufgerufen wird.

Besteht eine zwingende Notwendigkeit zur Verlegung einer vom Oberkirchenrat angeordneten Kollekte, ist zuvor die Genehmigung des Oberkirchenrates einzuholen. Die Kollekten sind sogleich nach dem Gottesdienst durch den Pastor in Anwesenheit eines Kirchenältesten oder von zwei Kirchenältesten zu zählen. Der Ertrag ist durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Zur Zählung der Kollekten können auch Angestellte der Kirchengemeinde herangezogen werden.

Über alle Kollekten ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen.

Die Kollekten sind an den Oberkirchenrat auf Konto Nr. 8232/102000 bei der Deutschen Notenbank Schwerin oder auf das Postscheckkonto Berlin NW 830 19 binnen acht Tagen zu überweisen. Die Pastoren wollen für pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen. Die Treue gegenüber der opfernden Gemeinde erfordert es, daß alle Kollekten in voller Höhe für den der Gemeinde angegebenen Zweck abgeführt werden. Der Oberkirchenrat verweist auf die von Zeit zu Zeit im Kirchlichen Amtsblatt angegebenen Erläuterungen zu einzelnen Kollekten, die der Kirchengemeinde bekanntgegeben werden sollen.

Schwerin, den 4. November 1960

Der Oberkirchenrat  
Walter

56) G.Nr. /73/ VI 44 h

**Vakante Pfarren**

Zu den im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 8. Juli 1960 Seite 51 als unbesetzt aufgeführten Pfarren sind im Kirchenkreis Rostock-Land: Parkentin im Kirchenkreis Parchim: Parchim St. Georgen II im Kirchenkreis Stargard: Schillersdorf dazugekommen.

Auf die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Pfarren Ludwigslust III, Körchow sowie Gadebusch wird besonders hingewiesen.

Schwerin, den 10. Oktober 1960

Der Oberkirchenrat  
Beste

57) G.Nr. /2/ VI 50 1c

**Bestellung zum Propsten**

Der Propst Johannes Schenk in Krakow am See ist mit Wirkung vom 1. November 1960 erneut zum Propsten des Krakower Zirkels bestellt worden.  
Schwerin, den 12. Oktober 1960

Der Oberkirchenrat  
Beste

58) G.Nr. /18/ Lärz, Geschenke

**Geschenke**

Die Familien Wypich und Enders stifteten der Kirche zu Lärz zum Erntedankfest eine Altar- und Kanzel-

bekleidung in grüner Farbe, die in der Paramentenwerkstatt des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust gearbeitet wurde.

Schwerin, den 8. Oktober 1960

**Der Oberkirchenrat**  
Walter

59) /66/ Ribnitz, Gemeindepflege  
**Geschenk**

Die Evangelische Frauenhilfe in Ribnitz stiftete der Stadtkirche zum Erntedanktag eine neue wertvolle Altardecke. Die Spitze häkelte Frau Minna Fugmann, Ribnitz, Rostocker Straße 39.  
Schwerin, den 8. Oktober 1960

**Der Oberkirchenrat**  
Walter

### **Änderungen für das Kirchl. Amtsblatt Nr. 3/1960**

Seite 13: I. Kirchenkreis Güstrow

1. 10. 1960 Landessuperintendent Schmitt streichen, dafür Landessuperintendent Hans-Detlof Galley Güstrow Dom I

1. 10. 1960 Gerhard Schmitt streichen, dafür Hans-Detlof Galley Satow

1. 11. 1960 Martin Hübener, Propst streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt

Seite 15: Ivenack

1. 10. 1960 z. Z. unbesetzt streichen, dafür Wilhelm Wossidlo

Seite 16: Ziegendorf

1. 11. 1960 bei Walfried Ising Vikar streichen, dafür Hilfsprediger

Rostock St. Johanniskirche I

1. 10. 1960 Hans-Detlof Galley streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 17: Propstei Gadebusch

1. 11. 1960 Propst Max Wienke, Groß Salitz, streichen, z. Z. unbesetzt

Groß Salitz

1. 11. 1960 Max Wienke, Propst streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt

Seite 18: Propstei Burg Stargard

1. 10. 1960 Propst Dr. Friedrich Scheven, Burg Stargard, streichen, z. Z. unbesetzt  
Burg Stargard

1. 10. 1960 Dr. Friedrich Scheven, Propst, streichen (i. R.), dafür

1. 11. 1960 Eberhard Schröder

Seite 19: Warlin

1. 11. 1960 bei Kurt Winkelmann Vikar streichen, dafür Hilfsprediger

Wokuhl

1. 11. 1960 Johannes Wesemann streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt

Seite 19: Schillersdorf

1. 10. 1960 Wilhelm Wossidlo, auftragsw., streichen, z. Z. unbesetzt

Helpt

1. 11. 1960 Eberhard Schröder, streichen, z. Z. unbesetzt

## **II. Personalien**

### **Berufen wurden:**

Pastor Wilhelm Wossidlo in Schillersdorf auf die Pfarre in Ivenack zum 1. Oktober 1960.

/123/ Ivenack, Pred.

Pastor Eberhard Schröder in Helpt auf die Pfarre in Burg Stargard zum 1. November 1960.

/393/ Burg Stargard, Pred.

### **Ausgeschieden ist:**

Pastor Adolf Mehring in Reggendorf auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1961.

/41/ Mehring, Pers.Akten

### **Versetzung in den Ruhestand:**

Die auf den 1. Oktober 1960 festgesetzte Emeritierung des Pastors Johannes Rienau in Dargun wird auf einen weiteren noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben.

36/ Rienau, Pers.Akten

## **III. Predigtmeditationen**

### **Epiphanias: Matthäus 3, 13—17**

In zweifacher Weise verkündet das Erscheinungsfest, wie die Herrlichkeit des Gottssohnes den Menschen aufzuleuchten begann: Die Weisen vom Morgenlande und Johannes der Täufer standen demütig im Morgenanzug der Ewigkeit.

So wäre zunächst zu bedenken, was der Bericht von der Taufe Jesu NICHT sein will. Er will uns keinen Blick in das Seelenleben Jesu tun lassen oder in seine „Entwicklung“ und will also nicht psychologisiert werden, als wäre Jesus in der Taufe zu einer bestimmten neuen Erkenntnis gekommen. Der Bericht will auch Jesus nicht in die lange Reihe der Mystiker und Ekstatiker stellen, die mit hellwachen Hören und Sehen sich aus der flachen Menge zu höheren Wirklichkeitsschichten erheben. Für die Evangelien ist der vielgesuchte „Pfad“ der übersinnlichen Wahrnehmungen wert und weselos.

Wenn wir Jesus in einer Reihe mit anderen sehen wollen, so kommen nur die Propheten in Frage. Sie strebten keine übernatürlichen Erkenntnisse und Wege an, am allerwenigsten trainierten sie dafür, wie es sonst oft in der Religionsgeschichte vorkommt. Bei ihnen ging es gerade entgegengesetzt zu. Das Wort Gottes kam zu ihnen, oft wider ihren Willen und gab ihnen Erkenntnisse und Durchblicke, die nicht den Bedürfnissen eines „höheren“ Lebens oder irgendwelchen Selbstbeweisen Gottes galten, sondern die sich alsbald in eine zeitnahe Predigt umsetzten und den Propheten mit seinem Wort und Licht durch den Staub des Alltags wandern hießen — in Dienst und Ergebung, aber nicht in Erlebnis und Erhebung.

So ist die Taufe Jesu nicht ein Ruf zu neuem Wesen, sondern eine Wegmarke am Erdenwege des Gottes-

sohnes, der vor seiner Geburt ebenso eindeutig festgelegt war wie nach seinem Tode.

In dem Gespräch zwischen Jesus und Johannes steht ein bedeutsames Wort, das besonders bei Matthäus oft wiederkehrt: Erfüllung. Wir kennen es aus der Bergpredigt. Auch hier erfüllt Jesus „alle Gerechtigkeit.“ In der Bergpredigt mit dem Wort, in der Taufe mit dem Werk. Jesus tritt als Arzt in die Reihe der Kranken. Er bedarf der Taufe nicht, denn er bedarf der Vergebung nicht. Wenn er die Taufe trotzdem nimmt wie es dem Sünder zukommt, so ist das nicht nur ein bescheidenes Sichemreihen in die Scharen der Armen, sondern es ist die Erfüllung dessen, was den Menschen umher zugesagt ist und was sie doch nicht festhalten können, was ihnen auch die Johannes-taufe nicht als „unverwestliches Gut“ geben kann: die ungetrübte Gemeinschaft mit Gott. Denn die Sünde hat in der Johannestaufe ihre Macht über die Menschen noch nicht verloren und „lagert“ noch „vor der Tür,“ zur Wiederkehr bereit. Jesus ist sündlos und der Wiederkehr der Sünde nicht ausgesetzt, weil er in der ungebrochenen Gemeinschaft mit Gott steht. In der Demut des Nazareners, der vor dem Täufer steht, erscheint also „die Leutseligkeit Gottes,“ der durch den Einen Menschen allen aufhilft, — von der Geburt an über die Jordantaufe und die Leidenstaufe zur Erhöhung hin.

So erfüllt Jesus die Gerechtigkeit und Satzung Gottes mit neuem Inhalt, wie er im Abendmahl das Essen und Trinken mit neuem Inhalt erfüllte. Und wie er im Abendmahl das Neue anstellte, so teilt er den neuen Inhalt der Taufe aus als der Sohn Gottes, auf dem des Vaters Wohlgefallen ruht und dem daher des Vaters Vollmacht anvertraut ist, wie es die Menschen immer wieder erfahren. Jesus wird in der Taufe zu

dem Sohne Gottes berufen, als der er geboren ist; er wird in seiner Sohnschaft bestätigt, damit der Mensch, der verlorene Sohn, wieder angenommen, ver-söhnt werden kann.

Die Stimme, die zu Jesus sprach und das Taubenbild des Geistes waren für Jesus nicht Beweise und auch nicht Neuenthüllungen, sondern Zeichen, wie wiederum Jesu Wunder Zeichen für die Menschen waren. Für die Menschen waren die Wunder die Zeichen, die sie zur Entscheidung forderten für oder wider Jesus. Für Jesus war Stimme und Taube das Zeichen, das nicht zur Entscheidung rief, denn die Entscheidung für Gott war längst gefallen und blieb von unverändertem Bestand, sondern sie waren das Zeichen seiner bestehenden und bleibenden Gemeinschaft mit Gott. Ein Symptom, wenn wirs so nennen wollen, ein äußeres Anzeichen für einen inneren Vorgang, das dem Kundigen zur Bestätigung des Geschehens dient. Das Entscheidende aber ist der lebendige Vorgang selber, in diesem Falle die Gemeinschaft Jesu mit dem Vater im Himmel, die ihn von allen anderen Menschen unterscheidet. So fragt Johannes mit Recht: Müftest du nicht mich taufen? Und Jesus macht ihm mit Recht den Sinn seines Taufganges klar: Nicht Eintritt in die Reihen, sondern Erfüllung der Gerechtigkeit, wie sie den Reihen nicht möglich ist. Sterneinsam steht Jesus in der Täufergemeinde: Das fleischgewordene Evangelium in der Welt des Gesetzes und der Gerechtigkeit, die von Gott und doch dem Menschen tödlich ist.

Aber Jesus hat seine Jünger ausgesandt und ihnen und der Kirche den Taufbefehl gegeben. Die mit neuem Inhalt erfüllte Taufe geht durch die Welt. In der Gemeinde des Herrn geschieht mit immer neuem Anfang, was am Jordan begann: Die neue Erfüllung der Gerechtigkeit, die neue Gemeinschaft mit Gott und das Kommen des Reiches.

Vorschlag für eine Disposition: „Ich bin gekommen zu erfüllen.“ 1. Jesus tritt in die Reihe der Propheten und Gottesknechte — als der Freie von oben her. 2. Jesus steht in den Reihen der Täufergemeinde — in der Leutseligkeit Gottes. 3. Jesus, der Sohn Gottes, wird aus der Stille in das Amt gerufen, das nur ER tun kann. 4. Auf ihm ruht des Vaters Wohlgefallen — das nur um seinetwillen den Menschen verheißen ist. 5. Ich glaube, daß Jesus Christus mein Herr sei — seit der Stunde meiner Taufe.

C. L. Runge, Schwerin

### 1. Sonntag nach Epiphania: Lukas 2, 41—52

Bei der Auslegung dieses Bibelabschnittes werden wir besonders sorgfältig zu klären haben, was dasteht — und was nicht dasteht (und worüber wir daher nicht predigen können). Nicht nur die apokryphen Evangelien-schreiber und nicht nur phantasievolle Mönche wußten die Kindheit Jesu mirakelhaft auszumalen, bis heute verfällt man gerade bei diesem Abschnitt solcher Versuchung.

Unser Bericht steht am Ende der sogenannten „Vorgeschichte“ des Lukasevangeliums. Er wird eingerahmt durch die Verse 40 und 52 und ist in diesem Rahmen zu sehen. Gewiß steht in diesen beiden Versen von Weisheit und Gnade des Kindes (vgl. 1. Sam. 2, 26), jedoch einschränkend! „Das Kind wuchs . . .“ — „Jesus nahm zu . . .“. Jesus war wirklich Kind und wuchs wie ein Kind heran (1. Kor. 13, 11). Auch darin zeigt sich seine volle Menschlichkeit. Die folgenden Verse zeigen uns dieses Kind in den Bindungen von Familie und Volk Gottes. Die Familie zieht Jahr für Jahr an den großen Festen (Passah, Pfingsten, Laubhütten) hinauf nach Jerusalem, so wie es das Gesetz vorschreibt (2. Mose 23, 14—17). Die Bewohner Galiläas machten dabei oft noch den Umweg durch das Ostjordanland, um nicht durch das feindliche Samaritanen-reisen zu müssen. Jesus ist mit 12 Jahren auch dabei; ob er auch schon bei früheren Festen mit in Jerusalem war, bleibt nach dem Text offen. Die Familie bleibt auch in der Festwoche nach dem Passah in Jerusalem. Als das Kind verloren ist, wird die Angst der suchenden Eltern sicher dadurch gesteigert, daß dieses verlorene Kind besonders von Gott begnadet war. Sie

haben das, was Gott ihnen anvertraute, nicht recht behütet. Von Vers 46 und 47 her hat man diesen Abschnitt oft überschrieben: der zwölfjährige Jesus lehrt im Tempel. Davon kann nicht die Rede sein. Jesus hört zu und fragt, so vollzog sich auch sonst der Unterricht durch die Lehrer in der Synagoge des Tempels. Neben der Verwunderung der Zuhörer steht unmittelbar das Entsetzen der Eltern über ihr „ungehöriges“ Kind. Die Antwort, die Jesus in v. 49 gibt, ist überhaupt das erste Wort, das uns aus dem Mund Jesu überliefert ist. Es macht bereits seine ganze Sendung deutlich. Jesus spricht es gegenüber Verwunderung, Entsetzen und Unverstand. Es zeigt uns Jesus als den, der nach einer unumstößlichen Notwendigkeit seinen Weg selbstverständlich geht (griechisch: deier muß, er kann nicht anders). Jesus faßt seinen Auftrag zusammen als Sein in dem des Vaters. Zur eignen Besinnung mag man darüber nachdenken, wie Jesus hier der doch nur bruchstückhaften Gesetzeserfüllung des Volkes Israel (gelegentlicher Festbesuch, Erfüllung gewisser Einzelgebote) die durchgängige konsequente Gesetzeserfüllung gegenüberstellt (gehorsam bis zum Tode am Kreuz). Doch dieses Wort, aus Kindermund gesprochen, bleibt unverstanden. Es ist wie ein kurzes Aufleuchten, das unauffällige Leben des Kindes Jesus geht weiter: er war seinen Eltern untertan. „Was heißt es aber: Er war ihnen untertan? Anders nichts, denn daß er ist gegangen in den Werken des vierten Gebotes. Das sind aber solche Werke, deren Vater und Mutter im Hause bedürfen, daß er Wasser, Trinken, Brod, Fleisch geholet, des Hauses gewartet, und dergleichen mehr gethan hat, was man ihn hat geheißt, wie ein ander Kind; das hat das liebe Jesuslein gethan.“ (Luther in einer Predigt in der Haus- und Kirchenpostille). Dieser eine Satz ist alles, was uns die Schrift über die Jugend Jesu sagt. Wir müssen uns damit zufriedengeben. Vers 51 b wird homiletisch allgemein so ausgewertet, daß eben auch das unverstandene Wort Jesu Frucht trägt, wenn es im Herzen behalten wird. Bei Lukas hat dieser Satz möglicherweise zunächst eine andere Bedeutung. Er soll die Glaubwürdigkeit dieses Berichts aus der Jugend Jesu bestätigen (vgl. Luk 1, 2—4), Maria ist eine zuverlässige Zeugin.

Die Predigt wird Jesus, gegenüber aller mirakelhaften Verklärung, als den Menschen zu zeigen haben, das heißt hier als das Kind. Gottes Sohn war wirklich ein Kind, er mußte wachsen und heranreifen wie andere Kinder, auch wenn es uns anstößig erscheint. Hier ist nun die erste Stelle, wo sich der Mensch Jesus durch sein Wort als der Sohn Gottes erweist. Dadurch fordert er unsern Glauben heraus. So ist es im Leben Jesu immer geblieben, und so ist es bis auf den heutigen Tag. Die Frage Jesu an seine Eltern ist genauso uns gestellt (nicht umsonst kehrt die Frage ähnlich Luk 24, 26 wieder!). Wissen wir wirklich, wo wir Jesus zu suchen haben? Viele unserer „Versuche“, der Kirche einen neuen Schwung zu geben, sind sicher vergebliches Suchen, weil wir von Jesus Falsches erwarten, weil wir vielleicht auch seinem Anspruch ausweichen wollen.

Unser Text und unsere Predigt sollen unserm Suchen die rechte Richtung geben:

Jesus kommt zu uns in irdischer Gestalt (die Bibel ein Buch unter Büchern, Brot und Wein im Abendmahl)

Erst in seinem Wort werden wir ihn wirklich finden, begreifen. In ihm begegnet uns dann:

a) Der unbedingte Anspruch Gottes (ich muß sein . . . ; gehorsam bis zum Tode am Kreuz;

1. Gebot)

b) Der unbedingte Zuspruch Gottes (Gott der Vater)  
Solch unbedingter Gehorsam und Vertrauen bewirken:

a) die Bereitschaft, alle irdischen Ordnungen um Gottes willen zu verlassen (Luk 8, 19—21; Apg. 5, 29)

b) die Möglichkeit, auch in den irdischen Ordnungen den Weg Gottes zu gehen (er war ihnen untertan).

Rathke, Warnkenhagen

## 2. Sonntag nach Epiphania: Johannes 2, 1-11

... und offenbarte seine Herrlichkeit. Und seine Jünger glaubten an ihn.“

Mit einer befreienden Unbefangenheit des Glaubenszeugnisses, das noch geboren ist aus der Erfahrung der Macht und Herrlichkeit Gottes in Christus über Himmel und Erde, über die Natur und den Menschen, hat die alte Kirche in der Wahl ihrer Epiphaniertexte gerade nach jenen Berichten und Wundern gegriffen, die bei der heutigen Defensivhaltung der Christenheit gegenüber Vernunft und Moderne als „peinlich“ empfunden werden: Nach der Dokumentierung der Vollmacht im Zwölfjährigen wird die doxa des Herrn inmitten der Welt nicht vorsichtig und homöopathisch bezeugt mit einer Handauflegung an Kranken, sondern ausgerechnet mit dem Weinwunder auf der Hochzeit zu Kana, dem bekannten „Luxuswunder“. Die Not der in die Enge Getriebenen, es mit Johannes 2 als mit der „neben Johannes 11 (Lazarus) vielleicht anstößigsten Perikope im Neuen Testament, auch für Leser, die keine Abstinenten sind“ (E. Fuchs z. St.)\* zu tun zu haben, gab es noch nicht; sie stand bei diesem Griff noch nicht Pate und die Christenheit mußte die Rechtfertigung ihrer Botschaft und ihrer Existenz noch nicht aus Krankenhäusern, aus Hilfswerk und „Existenzfragen“ oder „Entscheidungssituationen“ vollziehen. Alle diese schwerwiegenden Nachweise werden an unserer Perikope zunächst einmal zuschanden, und wir haben das Zeugnis des Johannes zu hören, der erst nach Kana den Nikodemus bringt und die Samariterin, den Kranken von Bethesda und schließlich auch den Lazarus, die Geschlagenen jener und unserer Zeit.

Der jeweilige „Sitz“ der Perikopen im Kirchenjahr ist meist auch schon ein Stück vorgeleisteter Exegese. Hier also für die Epiphanienszeit: die doxa Gottes (Licht, Glanz, Macht, Majestät und Heil in einem) leuchtet in Christus vor der Welt auf. Dieses große „Signal“ Gottes wird von der Finsternis der Welt nicht „begriffen“ (Joh. 1, 5), wird von der Prophetie des Täufers bezeugt (Joh. 1, 31-34; wie das Licht in den Sommer Nächten des Nordens von West nach Ost wandert, so wandert es in Joh. 1 von Johannes auf Jesus), wird von den Seinen im Glauben angenommen (Joh. 2, 11). Wir sind damit in wenigen Schritten in den Kernvers unserer Perikope gelangt, von dem alle Deutung auszugehen hat. Von hier aus dringt das Licht des Verstehens und Bezeugens in der richtigen Weise auf die einzelnen Vorgänge und Menschen des Geschehens. In der richtigen Weise, d. h. nicht mit irgendeinem Richtstrahler in irgendeine Ecke, in der der Prediger oder die Gemeinde gerade sitzt (Hochzeit, Lebensfreude, Alkohol, Abstinenz, Ehe, Familie, Marienverehrung); nicht in einem gefilterten Licht, das aus der Fülle der Regenbogenfarben der johanneischen doxa tou theou hier und im ganzen Evangelium abstrahiert und analysiert ist, sondern in jener Fülle und in jenem Glanz, der das Thema wie des ganzen Evangeliums so auch dieser Verse ist: „Einen solchen Anfang der Zeichen (Signale) machte Jesus im galiläischen Kana und ließ seine doxa sichtbar werden.“ Das ephanerosen in diesem entscheidenden Vers 11 war wohl nicht bloß der sprachlich-begriffliche Anlaß, sondern ist auch der legitime theologische und exegetische Ort, an dem dieser Bericht als wahrer Epiphaniertext erscheint.

Alle andern Deutungen – und es sind nicht wenige – haben sich auf diesen Generalnenner zu stellen, um mitzählen zu können. Aber auf diesen Generalnenner seien sie nicht exklusiv bestritten, sondern haben sie ihr relatives, „bezogenes“ Recht. Denn das ganze Johannesevangelium ist voll von diesen gleichnishaften, symbolhaften, zeichenhaften, deutungsreichen Bezügen: Geburt, Wasser, Licht, Brot, Weg, Hirte, Türe, Wein, Leben, Sterben und manches andere mehr, wodurch das leibliche Leben bestimmt ist, wird erfüllt mit dem Hinweis über sich selbst hinaus auf Christus, seine Person, sein Tun, sein Wort, seine Gemeinde. Wie das von der Frau am Jakobsbrunnen erbetene Wasser in Sichar Anlaß und Hinweis wird für das Wort des Herrn: „Ich bin das lebendige Wasser“; wie das in der Speisung der Fünftausend vermehrte und dargereichte Brot (gerade diese Geschichte ist eine hervorragende Parallele, denn diese Speisung war an sich höchst „unnötig“ nach der johanneischen Darstellung) Hinweis wird auf den,

der das Brot des Lebens ist: so wird in unserer Geschichte fast alles (Menschen, Maria, Jünger, Verlegenheit, Krüge, Umstände, Zeiten, Elemente, Taten) transparent und Hinweis auf Christus als den Erfüller. Nur daß der Evangelist hier diese Beziehungen nicht selbst auszieht wie in den langen Redeanhängen der folgenden Kapitel (etwa schon bei Nikodemus, Kapitel 3.) sondern sich mit der Erteilung des Ergebnisses der Tat Christi begnügt: Seine Jünger kamen zum Glauben an ihn. Vielleicht kommt es von dieser Sparsamkeit des Evangeliums her, daß Kirchenväter und Reformatoren, Exegeten und Prediger diese zweifellos vorhandenen Bezüge umso bunter, freier, prägnanter, aber auch eigenwilliger und der kirchlichen Lage angepaßt gesehen und ausgezogen haben. Einige der wichtigsten – sie sind absichtlich nicht geordnet – seien genannt:

Vom christlichen Ehestand (Luther: „... wollen wir ein wenig über die Ehe sprechen“); von Hochzeitfeiern und vom rechten Maßhalten; Jesus und seine Mutter „Die Mittlerin der Gnade“ in den katholischen Predigten); Jesus der Bringer der Freude, der messianischen Freude; die rechte Stunde nach Gottes Willen; Jesus tut Wunder – auch heute; vom Wasser des Gesetzes zum Wein des Evangeliums; von der Wassertaufe zur Geistausgießung; die Wandlungskraft Christi vom Alten zum Neuen; das tägliche Leben und der Beruf – ein Gottesdienst (Bezel) u. a.

Es wird allen diesen Hinweisen und Deutungen ein gewisses Recht nicht abzuspochen sein, allerdings mit nicht unerheblichen Unterschieden der Nähe zum Text und damit der Legitimität. Es wird für ihre Berechtigung weniger darauf ankommen, ob sie vollständig oder bloß einzeln gesehen werden, ob sie mehr in den Bereich des Einzellebens oder des Lebens der Kirche, formal und inhaltlich mehr in soziale, liturgische, theologische oder ethische Linien auslaufen, sondern darauf, daß sie nicht von dem in Christus aufleuchtenden Zentrum der Herrlichkeit Gottes ab-isoliert werden und irgendwie eignen Glanz und eignes Gewicht beanspruchen.

Es scheint sich deshalb gerade hier einmal eindeutig nicht die thematisch vereinseitigende und deshalb vereinfachende Predigt anzubieten, sondern die Homilie: einerseits kann in der Homilie die Mannigfaltigkeit der Beziehungen zum Gottesdienst des alten Bundes, zum Leben der Urgemeinde, zur eschatologischen Erwartung, zu Wort und Sakrament der Kirche, zu vielen Fragen des modernen Menschen gerade vor diesem Text belassen, gesehen und je nach Lage der Gemeinde geltend gemacht werden. Andererseits führt der Aufbau des Berichtes bei Johannes so zielstrebig auf den entscheidenden Vers 11 hin, daß am Ende der Predigt die wenigen oder zahlreichen Linien zusammenlaufen zum Zeugnis über Christus und seine Herrlichkeit, der sie alle „aufhebt“ in des Wortes doppelter Bedeutung mit dem Ziel, zum Glauben an IHN zu führen, wie es den Jüngern geschehen ist. Von diesem Ziel her wird die nötige Zucht geübt werden, die den Ausleger und Prediger bewahrt vor einem wilden Allegorisieren und Deuten, vor Liebhabergedanken und Steckenpferden aller Art. Gerade die Zurückhaltung, die der Evangelist sich selber auferlegt, wird kein Freibrief sein für ein theologisches Vagabundieren, sondern Richtschnur, an der entlang man immer wieder und fast bei jedem Wort des Textes und der Predigt spürt, daß hier mehr und weiter gedacht und auch geahnt wird als in ausdrücklichen Worten zu sagen ist. – – –

Es möchte sein, daß manches Gemeindeglied bei sich denkt, es sei doch ein großer Unterschied zwischen den Jüngern von damals und uns Christen von heute. Sie waren dabei, als das Wunder geschah. Wir aber haben einen Abstand von neunzehnhundert Jahren. Das stimmt. Und doch hat der Herr dafür gesorgt, daß es auch von uns beiden heißen kann: sie glaubten an ihn. Das Schauen des Wunders macht es nämlich nicht. Man braucht hier keineswegs Herrlichkeit zu sehen. Es gibt ja auch noch andere Möglichkeiten. Man könnte mit Schrecken in unheimliche Dunkelheiten schauen. So hätte es auch den Jüngern gehen können – aber sie glaubten! Das Sätzchen: „seine Jünger glaubten an ihn“ klingt wie eine trockene, sachliche Notiz, so als ob da bloß etwas registriert würde. Aber ein feines Ohr hört den verhaltenen Jubel aus diesen Worten. Sie haben es

gewagt und haben gewonnen. Vermögen wir es, ihnen nachzufolgen? Dieser seltsamste aller Hochzeitsgäste hat damals, als er das Wasser in Wein verwandelte, eine Hochzeit in des Wortes urtümlicher Bedeutung: eine hohe Zeit, ausgerichtet für alle Völker und für alle Zeiten. Widersprochen wird ihm bis zum heutigen Tage. Wer aber glaubt, sieht Gottes Herrlichkeit.

Scheunemann

\*) E. Fuchs, Göttinger Predigt-Meditationen 1954/55, S. 48

### Letzter Sonntag nach Epiphania: Matthäus 17, V. 1-9

Dem Bericht von der Verklärung Jesu geht die erste Leidensverkündigung unmittelbar voraus, und ihm folgt ein Gespräch, das wieder in einen Ausblick auf das Leiden des Menschensohnes mündet. Damit wird deutlich, daß die Verklärungsgeschichte in den Rahmen der weitgefaßten Leidensgeschichte gehört. Der Verklammerung von Leidensverkündigung und Verklärung dient auch die Zeitangabe in V. 1, die außerdem wohl an Exod. 24, V. 16 erinnern soll, wo sich Gott ebenfalls nach sechs Tagen Mose auf dem Berg Sinai offenbart. Der „hohe Berg“ ist Stätte der Einsamkeit und der besonderen Gottesnähe, darum finden wichtige Stationen im Leben Jesu auf Bergen statt: Versuchung, Bergpredigt, Verklärung, Himmelfahrt. Die drei Jünger sind die gleichen wie in der Gethsemane-Geschichte: nur diese drei sind bei der tiefsten Anfechtung und bei der höchsten Bestätigung eines irdischen Lebens dabei.

Die Verklärung (genauer: „Verwandlung“) ist ein Geschehen an Jesus; nicht er ist der Handelnde, sondern Gott (das Passiv „wurde verwandelt“ ist Umschreibung des göttlichen Handelns). Das leuchtende Angesicht erinnert an Mose Exod. 34, V. 29 und ist Zeichen der besonderen Gottesnähe. Angesicht und Kleider als das, was die Jünger von Jesus sehen, werden durch diesen göttlichen Glanz gekennzeichnet.

Durch dreimaliges „siehe“ werden drei Steigerungen in der Offenbarung gegeneinander abgesetzt. Mose und Elia stehen hier kaum für Gesetz und Propheten, sondern sind Zeichen und Zeugen für den Anbruch der Endzeit (s. Maleachi 3, V. 23 und Deut. 18, V. 15). Ihr Gespräch mit Jesus, dessen Inhalt unbekannt bleibt, unterstreicht, daß Jesus jetzt einer anderen Sphäre angehört als die Jünger.

Die Reaktion des Petrus zeigt das Unverständnis der Jünger; die Verklärung ist eben kein demonstrierbares Wunder, sondern bedarf der Deutung durch das Wort. Petrus meint wohl, daß die Heilszeit angebrochen sei, in der göttliche Gestalten auf Erden „zelten“. Er will dem sogleich Dauer verleihen, aber vergißt die Leidensverkündigung und vergißt die anderen Jünger, die nicht mit dabei sind, als ob es um das private Heil der drei beteiligten Jünger ginge.

Das Offenbarungsgeschehen geht weiter. Die Wolke ist Zeichen der Gegenwart Gottes (Exod. 16, V. 10), die darum als „lichte“ Wolke bezeichnet wird; sie überschattet die gesamte Gruppe. Die Stimme Gottes bekennt sich zu Jesus wie in der Taufgeschichte und hebt Jesus als

den „einzigen“ (= „geliebten“) Sohn heraus. Betont heißt es: nur ihn sollt ihr hören! Das Schauen bleibt einmalig, dauernd bleibt das Hören.

Im Gegensatz zu der früheren Reaktion des Petrus verstummen jetzt die Jünger in Furcht und Erschrecken, die Gegenwart Gottes ist ihnen zu ungeheuerlich. In diesem Augenblick wendet sich Jesus ihnen direkt zu in Berührung und helfendem Wort: mit der Wolkenstimme ist die Verklärung auf ihren Höhepunkt gekommen und abgebrochen. Das Schweigegebot soll die Jünger davor bewahren, das Geschehene als ein Mirakel unter die Leute zu bringen; der Glaube an Jesus soll nicht an dem Wunder seiner Verklärung, sondern auf sein Wort hin entstehen.

Die gesamte Perikope ist auf die Jünger abgezielt: „vor ihnen“ wird Jesus verklärt, „ihnen“ erscheinen Mose und Elia und die Stimme spricht sie an „sollt ihr hören“. Die Jünger sind jedoch nicht drei Privatpersonen, sondern stehen für die gesamte Jüngerschaft, für die Gemeinde. Von diesem Gesichtspunkt aus ist der Text der Gemeinde heute zu predigen: auch ihr gilt dieses Offenbarungsgeschehen und ihr gilt dieses Zeugnis, das Gott Jesus gibt.

Daraus ergeben sich für die Predigt drei Leitgedanken. Einmal spricht der Text von dem Ineinander von Leiden und Herzlichkeit Christi. Derselbe Jesus, der Leiden und Tod entgegengeht, wird vor seinen Jüngern in göttlicher Herrlichkeit sichtbar. Zu diesem Herrn soll die Predigt rufen, für den Leiden und Herrlichkeit sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern zusammenfallen. Das nimmt seinem Leiden die Hoffnungslosigkeit und seiner Herrlichkeit die kalte Distanz; darum kann sein Leiden unsere Rettung und seine Herrlichkeit unser Teil werden.

Zum anderen enthüllt der Text in der Reaktion der Jünger, wie wenig wir die Offenbarung seiner Herrlichkeit fassen können. Genau wie Petrus trennen wir Leiden und Herrlichkeit. Als Jesus von seinem Leiden spricht, will Petrus ihn davon zurückhalten, als Jesus sich in seiner Herrlichkeit offenbart, will Petrus sich sogleich „häuslich einrichten“. Der Text stellt uns die Frage, ob wir nicht ebenso blind sind für das Besondere an Jesu Herrlichkeit. Aber das andere gehört dazu: Jesus läßt seine unverständigen und im Egoismus befangenen Jünger nicht am Wege liegen, er wendet sich ihnen zu und befreit sie aus ihrer Furcht und Verwirrung. Die gewaltige Offenbarung Jesu im Lichtglanz endet mit dieser freundlichen Gebärde und dem barmherzigen Zuspruch an seine Jünger!

Zum dritten lenkt der Text die Aufmerksamkeit auf das Wort Jesu: er spielt in dem „Den sollt ihr hören!“ Mit dem Wort ist nicht irgendeine historisch feststellbare „Botschaft“ Jesu gemeint, sondern sein Wort, wie es uns heute in der Schrift, in der Predigt oder auch im brüderlichen Gespräch erreicht, wenn wir fassen und glauben: hier spricht der Herr zu mir. Dieses Wort soll uns genug sein, da uns jenes Schauen, wie es den drei Jüngern geschenkt war, versagt bleibt, dieses Wort sollen wir hören und – nicht zu vergessen – ihm auch gehorchen.

Dr. Joachim Wiebering